

Der Rat der Stadt Meckenheim nimmt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 gem. § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis und verweist ihn gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.